



Stadt Butzbach, Kernstadt

**Landschaftspflegerischer Fachbeitrag
zum Bebauungsplan „Degerfeld“ - 1. Änderung**

Entwurf

Planstand: 16.05.2018

Bearbeitet:
Melanie Düber, M.Sc. Biologie

Inhalt:

1	Beschreibung der Planung	3
2	Lage, Nutzung und naturräumliche Einordnung	3
3	Übergeordnete Planungen	3
4	Bestandsaufnahme und –bewertung hinsichtlich der Belange des Umweltschutzes.....	4
	4.1Boden, Wasser und Klima	4
	4.2Biotop- und Nutzungstypen	5
	4.3Artenschutzrechtliche Belange.....	7
	4.4Biologische Vielfalt	9
	4.5Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete	9
	4.6Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit	10
	4.7Vermeidung von Emissionen / Nutzung erneuerbarer Energien.....	11
	4.8Kultur- und sonstige Sachgüter.....	11
	4.9Gebiete zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität	11
5	Eingriffsregelung.....	12
6	Quellenangaben	12

1 Beschreibung der Planung

Der rechtskräftige Bebauungsplan "Degerfeld" aus dem Jahr 1968 weist im Wesentlichen ein mehrfachgegliedertes Reines Wohngebiet, Flächen für den Gemeinbedarf und öffentliche Grünflächen für anteilig Schule und Sportplatz aus. Im Bereich zwischen dem Anwesen Pohlgönsener Straße 5 und Astrid-Lindgren-Straße 1 wird eine Grünfläche zur Anlage als Kinderspielplatz ausgewiesen, welcher jedoch bisher nicht entwickelt wurde. Somit stellt sich das 2.172 m² große Flurstück aktuell als Brachfläche dar, das durch die vorliegende 1. Änderung des gleichnamigen Bebauungsplanes einer neuen Nutzung zugeführt werden soll.

Da aufgrund der positiven Bevölkerungsentwicklung in Butzbach der Wetteraukreis die Degerfeldschule kurzfristig erweitern muss, wird übergangsweise die Errichtung einer zweigeschossigen Containeranlage im Anschluss an das Schulgelände geplant. Die baurechtlich geforderten Pkw-Stellplätze sollen dabei durch eine Umwidmung der Fläche als Verkehrsfläche besondere Zweckbestimmung Schulparkplatz geschaffen werden. Die zur Anlage vorgesehenen rund 50 Pkw-Stellplätze sollen auch die bereits sehr beengte verkehrliche Situation am Ende der Astrid-Lindgren Straße verbessern und die Gefahrensituation für die Kinder durch den individuellen Bringverkehr sowie den Busverkehr entschärfen.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen dient der vorliegende Bebauungsplan „Degerfeld“ - 1. Änderung, der im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wird und dem der vorliegende Landschaftspflegerische Fachbeitrag zugeordnet ist.

2 Lage, Nutzung und naturräumliche Einordnung

Räumlich befindet sich das Plangebiet im Norden der Kernstadt Butzbach. Nördlich wird das Plangebiet durch die Astrid-Lindgren-Straße sowie durch die Degerfeldschule begrenzt. Im Osten schließen Wohnbebauungen mit Hausgärten und im Westen Parkplatzflächen mit daran anschließenden Wohnbebauungen an das Plangebiet an. Südlich des Plangebietes verläuft die Chattenstraße (**Abb. 1**). Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes umfasst das Flurstück 149/76 der Flur 6 der Gemarkung Butzbach und ist insgesamt 2.172 m² groß.

Naturräumlich liegt das Plangebiet nach KLAUSING (1988) in der Untereinheit 234.20 „Butzbacher Becken“ (Haupteinheit: 234 „Wetterau“). Die Höhenlage des Plangebietes ist weitestgehend eben und nimmt nur um einen Meter von 239 m ü. NN im Süden auf 240 m ü. NN nach Norden zu.

3 Übergeordnete Planungen

Der regionale Flächennutzungsplan RegFNP 2010 stellt das Plangebiet als Wohnbaufläche Bestand dar. Die Änderung des Bebauungsplanes ist daher an die Ziele der Raumordnung angepasst und aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

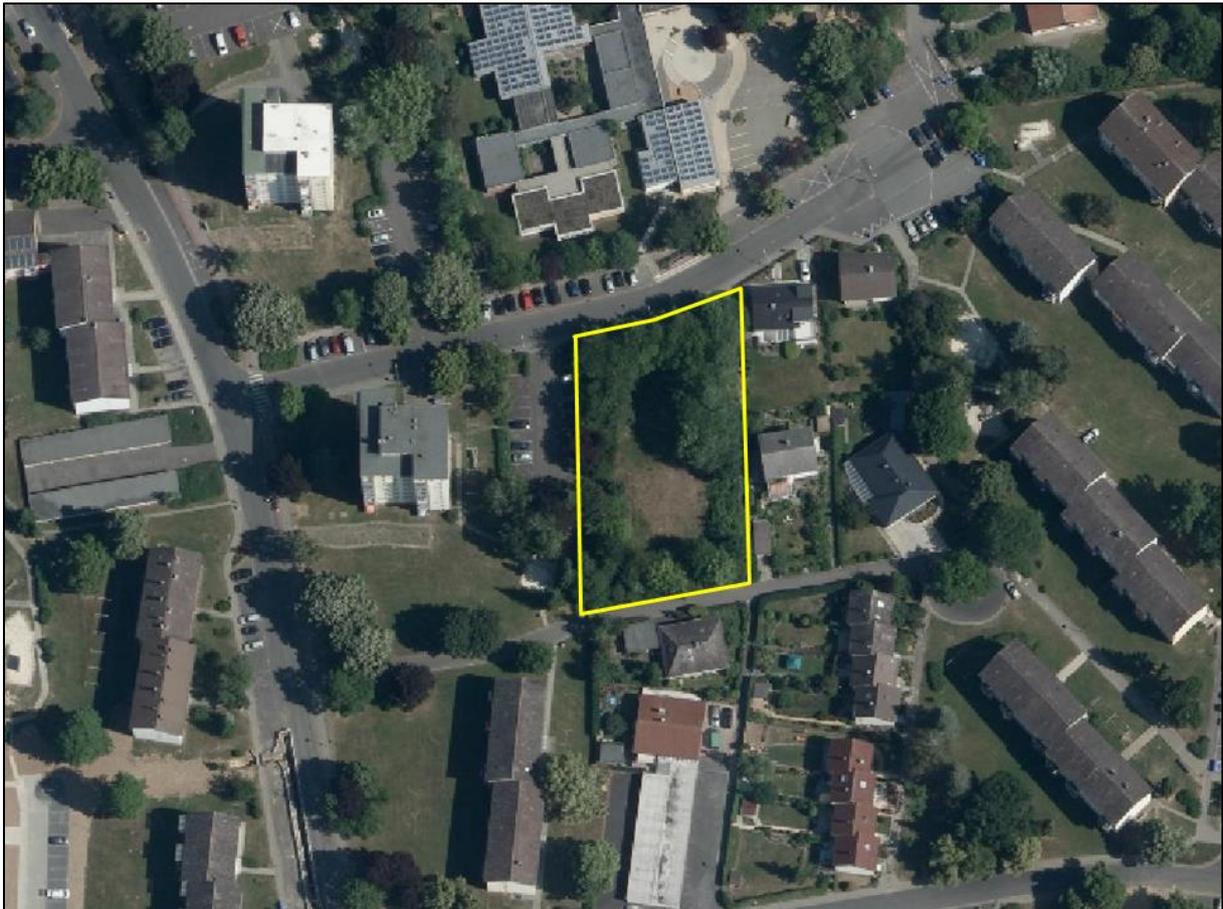


Abb. 1: Lage des Plangebiets (gelb umrandet) im Luftbild (Quelle: NaturegViewer, Zugriffsdatum: 22.05.2018, eigene Bearbeitung).

4 Bestandsaufnahme und –bewertung hinsichtlich der Belange des Umweltschutzes

4.1 Boden, Wasser und Klima

Die Böden innerhalb sowie außerhalb des Plangebietes werden laut Boden-Viewer des Landes Hessen als Böden und Flächen mit anthropogener Überprägung angegeben. Hinsichtlich der Bodenfunktionen enthält der Boden-Viewer des Landes Hessen keine Angaben bezüglich der verschiedenen Bodenfunktionen (Lebensraum, Ertragspotenzial, Feldkapazität, Nitratrückhalt). In Hinblick auf die Erosionsanfälligkeit der Böden wurde der K-Faktor als Maß für die Bodenerodierbarkeit für die Bewertung herangezogen. Für das Plangebiet besteht mit einem K-Faktor von $> 0,4 - 0,5$ im größten Teil des Plangebietes eine sehr hohe Erosionsanfälligkeit.

Das Plangebiet liegt ca. 500 m südlich von der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes „WSG Butzbach, Br. 1 und 2, ST Pohl-Göns“ sowie rd. 1,3 km südwestlich von der Schutzzone II des Heilquellenschutzgebiet „Oberhessisches Heilquellenschutzgebiet“ entfernt. Wasser- und Heilquellenschutzgebiete sowie oberirdische Gewässer werden durch die Planung nicht direkt berührt. Das Plangebiet liegt weder in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet noch in einem Abflussgebiet.

Bezüglich des Schutzguts Klima ist aufgrund der Kleinflächigkeit des Plangebietes mit keinen wesentlichen Beeinträchtigungen zu rechnen. Ein ausgeprägter Kaltabfluss im Plangebiet ist nicht zu erwarten. Die Auswirkungen der vorbereiteten Bebauung beschränken sich vorwiegend auf das Plangebiet selbst, wo allenfalls mit einer geringfügigen Einschränkung der Verdunstung zu rechnen ist.

Grundsätzlich ist durch die Versiegelung des Bodens im Rahmen der Planung mit einer Einschränkung der Verdunstung und einem Anstieg der Durchschnittstemperatur zu rechnen. Die folgenden Festsetzungen des Bebauungsplans bzw. Hinweise auf gesetzliche Regelungen sind darüber hinaus grundsätzlich geeignet, Eingriffswirkungen für den Boden- und Wasserhaushalt wirksam zu minimieren:

- PKW-Stellplätze sind in wasserdurchlässiger Weise zu befestigen.
- Je Strauchsymbold in der Plankarte sind Gruppen von jeweils 3 – 5 Sträuchern der gleichen Art zu pflanzen. Entlang der südlichen und östlichen Plangebietsgrenze soll sich so eine geschlossene Hecke entwickeln.
- Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 Satz 1 WHG).
- Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen (§ 37 Abs. 4 Satz 1 HWG)

Aus Sicht des Bodenschutzes sind im Rahmen von Bauausführungen zudem die folgenden eingriffsminimierenden Maßnahmen zu empfehlen (aus HMUELV 2011: Bodenschutz in der Bauleitplanung):

- Sachgerechte Zwischenlagerung und Wiedereinbau des Oberbodens (DIN 18915, DIN 19731),
- Fachgerechter Umgang mit Bodenaushub und Verwertung des Bodenaushubs,
- Berücksichtigung der Witterung beim Befahren der Böden,
- Beseitigung von Verdichtungen im Unterboden nach Bauende und vor Auftrag des Oberbodens,
- Baustelleneinrichtung und Lagerflächen im Bereich bereits verdichteter bzw. versiegelter Böden.

Zudem wird auf eine sparsame sowie schonende Nutzung bezüglich der vorhandenen Böden innerhalb des Plangebietes verwiesen (§1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BNatSchG).

Eingriffsbewertung

Aufgrund der Kleinflächigkeit des Plangebietes sowie der Lage in einem Bereich, der stark anthropogen überprägt ist, sind die aus der Neuversiegelung resultierenden Eingriffswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Klima als gering anzunehmen. Durch die Umsetzung des Bebauungsplans ist mit einer Einschränkung der Verdunstung und einem geringen Anstieg der Durchschnittstemperatur zu rechnen. Der Effekt wird durch die Umsetzung der durch den Bebauungsplan festgesetzten Anpflanzungen von Sträuchern abgemildert.

Nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Luft und Klima sind mithin nicht zu erwarten.

4.2 Biotop- und Nutzungstypen

Zur Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen des Plangebietes wurde jeweils eine Geländebegehung im März sowie im Mai 2018 durchgeführt. Die Erhebungsergebnisse werden nachfolgend beschrieben. Räumlich befindet sich das Plangebiet im nördlichen Teil der Kernstadt Butzbach. Nördlich des Plangebietes befindet sich die Astrid-Lindgren-Straße sowie die Degerfeldschule, östlich

Wohnbebauung einschließlich Hausgärten, westlich eine Parkplatzfläche und südlich die Chattenstraße sowie daran anschließend weitere Wohnbebauung. Derzeit besteht das Plangebiet aus einem ruderalisierten Grünland, das von allen Seiten von Gehölzsäumen umgrenzt wird (**Abb. 2 bis 4**). Vorwiegend von dem nördlich gelegenen Gehölzsaum ausgehend finden Verbuschungen v.a. durch *Populus tremula* (Zitter-Pappel) im Bereich des ruderalisierten Grünlandes statt.

Bei den Begehungen konnten innerhalb der Gehölzsäume die folgenden Pflanzenarten erfasst werden:

<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Gemeine Hasel
<i>Euonymus europaeus</i>	Gewöhnlicher Spindelstrauch
<i>Hedera helix</i>	Gemeiner Efeu
<i>Mahonia aquifolium</i>	Gewöhnliche Mahonie
<i>Populus tremula</i>	Zitter-Pappel
<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche
<i>Robinia pseudoacacia</i>	Gewöhnliche Robinie
<i>Rosa spec.</i>	Rose
<i>Rubus fruticosus</i> agg..	Artengruppe Echte Brombeere
<i>Rubus idaeus</i>	Himbeere
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Senecio fuchsii</i> (Unterwuchs)	Fuchskreuzkraut
<i>Symphoricarpos albus</i>	Gewöhnliche Schneebeere
<i>Taxus baccata</i>	Europäische Eibe
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommer-Linde



Abb. 2: Blick über das ruderalisierte Grünland nach Südosten auf einen Bereich, der vorwiegend Brombeersukzession aufweist



Abb. 3: Blick über das ruderalisierte Grünland auf den südwestlich gelegenen Gehölzsaum

Im nordöstlichen Teil des Gehölzsaumes wurden einige Gehölze entfernt (**Abb. 5**). Innerhalb dieses Bereichs wuchsen zu den Zeitpunkten der Begehungen junge Exemplare der Pflanzenarten *Acer pseudoplatanoides* (Berg-Ahorn), *Acer platanoides* (Spitz-Ahorn), *Cornus sanguinea* (Roter-Hartriegel), *Mahonia aquifolium* (Gewöhnliche Mahonie), *Rosa spec.* (Rose) sowie *Sorbus aucuparia* (Vogelbeere). Weiterhin waren hier u.a. die Pflanzenarten *Aquilegia spec.* (Akelei), *Arrhenatherum elatius* (Glatthafer), *Taraxacum spec.* (Löwenzahn), *Vicia sepium* (Zaun-Wicke) zu finden.

Das ruderalisierte Grünland im Zentrum des Plangebietes (**Abb. 2 und 3**) wird durch folgende Pflanzenarten charakterisiert:

<i>Arrhenatherum elatius</i>	Gewöhnlicher Glatthafer
<i>Bellis perennis</i>	Gänseblümchen

Bromus tectorum
Cirsium vulgare (vereinzelt)
Dactylis glomerata
Glechoma hederacea
Populus tremula (randliche Verbuschung)
Trifolium repens

Dach-Trespe
 Gewöhnliche Kratzdistel
 Gewöhnliches Knäuelgras
 Gundermann
 Zitterpappel
 Weißklee



Abb. 4: Blick auf den das Plangebiet umgebenden Gehölzsaum ausgehend von der Chattenstraße



Abb. 5: Bereich im nördlichen Teil des Gehölzsaums in dem Gehölze entfernt wurden und nun Gehölzjungwuchs auftritt

Bestands- und Eingriffsbewertung

Dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Degerfeld“ – 1. Änderung kommt aus naturschutzfachlicher Sicht eine erhöhte Bedeutung zu. Ausschlaggebend dafür sind die vorhandenen Biotop- und Nutzungsstrukturen, namentlich ruderalisiertes Grünland und Gehölzsäume, die innerhalb des kleinflächigen Plangebietes eine recht hohe Strukturvielfalt bieten. Die vorhandenen Gehölzsäume bestehen zudem aus vielen verschiedenen Laubgehölzarten, die zum größten Teil heimisch sind. Stellenweise existieren Vorkommen von standortfremden Laub- und Nadelgehölzen. Durch die Umsetzung der 1. Änderung des Bebauungsplans kommt es zu einer vollständigen Überplanung der beschriebenen Biotop- und Nutzungstypen. Insgesamt ergibt sich daher aus naturschutzfachlicher Sicht ein mittleres bis erhöhtes Konfliktpotenzial.

4.3 Artenschutzrechtliche Belange

Da aufgrund der vorhandenen Biotop- und Nutzungsstrukturen ein Vorkommen von planungsrelevanten Tierarten nicht ausgeschlossen werden kann, wurden faunistische Erhebungen der Tiergruppen Vögel und Bilche durchgeführt. Die Erhebungen bzgl. der Bilche dauern noch bis August 2018 fort. Die Ergebnisse werden im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag daher im weiteren Verlauf des Verfahrens noch ergänzt. Auf weitergehende Ausführungen wird an dieser Stelle auf den vorläufigen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Plan Ö, Dr. René Kristen (Mai 2018): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan „Degerfeld“ – 1. Änderung, vorläufige Fassung) verwiesen. Nachfolgend werden die Ergebnisse zusammenfassend dargestellt.

Aus der Analyse sind als artenschutzrechtlich relevante Vogelarten Girlitz, Haussperling und Stieglitz hervorgegangen. Dementsprechend sind artenschutzrechtliche Konflikte möglich. Vorkommen der Haselmaus wurden bislang nicht festgestellt.

Girlitz, Stieglitz

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann für Girlitz und Stieglitz nach der Prüfung bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Hierbei sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (1. März - 30. Sept.) abzusehen. Sofern Rodung von Bäumen und Gehölzen in diesem Zeitraum notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.
- Als Ersatz für die wegfallenden Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sind Ersatzpflanzungen von Bäumen und Gehölzen (heimische, standortgerechte Arten) auf einer Länge von mind. 100 m umzusetzen. Durch die Anpflanzung von jeweils 3 bis 5 Sträuchern einer Art je Strauchsymbol entlang der östlichen und südlichen Plangebietsgrenze werden die benötigten Ersatzpflanzungen gewährleistet.

Haussperling

Die im Umfeld des Geltungsbereichs befindlichen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten des Haussperlings werden durch die geplanten Veränderungen nicht direkt betroffen werden. Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Art wurden innerhalb des geplanten Eingriffsbereichs nicht festgestellt und werden nicht berührt. Die Verbotstatbestände „Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) und die damit verbundene „Verletzung /Tötung von Individuen“ (Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) durch Beschädigung von Gelegen sind somit nicht möglich.

Durch die geplante Bebauung sind Störwirkungen möglich. Hierunter kann auch das Aufgeben des bisherigen Brutplatzes fallen. Relativierend ist allerdings festzustellen dass das regelmäßige Vorkommen der Arten in siedlungsnahen und belebten Standorten die Wahrscheinlichkeit für diesen Fall stark einschränkt. Zudem tritt eine Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erst dann ein, wenn hier-durch die lokale Population erheblich gestört wird. Dies ist im konkreten Fall nicht anzunehmen. Die zur Beurteilung heranzuziehende lokale Population ist somit mindestens der Landkreis, vermutlich je-doch ein noch größeres Areal. Selbst wenn der ungünstigste Fall eintreten sollte und der Brutstandort aufgegeben wird, besteht einerseits ein ausreichendes Potential geeigneter Ausweichstandorte im räumlichen Zusammenhang, andererseits ist in diesem Fall der Wegfall eines Brutstandorts nicht als erheblich einzustufen. Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können somit ausgeschlossen

Unter Berücksichtigung aller oben genannten Maßnahmen besteht kein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. der Befreiung nach § 67 BNatSchG.

4.4 Biologische Vielfalt

Der Begriff *biologische Vielfalt* oder *Biodiversität* umfasst laut BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ

- die Vielfalt der Arten,
- die Vielfalt der Lebensräume und
- die genetische Vielfalt innerhalb der Tier- und Pflanzenarten.

Alle drei Bereiche sind eng miteinander verknüpft und beeinflussen sich gegenseitig: Bestimmte Arten sind auf bestimmte Lebensräume und auf das Vorhandensein ganz bestimmter anderer Arten angewiesen. Der Lebensraum wiederum hängt von bestimmten Umweltbedingungen wie Boden-, Klima- und Wasserverhältnissen ab. Die genetischen Unterschiede innerhalb der Arten schließlich verbessern die Chancen der einzelnen Art, sich an veränderte Lebensbedingungen (z.B. durch den Klimawandel) anzupassen. Man kann biologische Vielfalt mit einem eng verwobenen Netz vergleichen, ein Netz mit zahlreichen Verknüpfungen und Abhängigkeiten, in dem ununterbrochen neue Knoten geknüpft werden.

Dieses Netzwerk der biologischen Vielfalt macht die Erde zu einem einzigartigen, bewohnbaren Raum für die Menschen. Daher verfolgt die Hessische Biodiversitätsstrategie auch das Ziel, in Hessen die natürlich und kulturhistorisch entstandene Artenvielfalt in für die einzelnen Lebensräume charakteristischer Ausprägung zu stabilisieren und zu erhalten. Dabei soll die vorhandene naturraumtypische Vielfalt von Lebensräumen dauerhaft gesichert werden und sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden. Wildlebende Arten (Tiere, Pflanzen, Pilze, Mikroorganismen) sollen in ihrer genetischen Vielfalt und in ihrer natürlichen Verteilung – auch im Boden und Wasser – vorhanden sein.

Das internationale Übereinkommen über die biologische Vielfalt (sog. Biodiversitätskonvention) verfolgt drei Ziele:

- den Erhalt der biologischen Vielfalt,
- die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt und
- den gerechten Vorteilsausgleich aus der Nutzung der biologischen Vielfalt.

Entsprechend der Ausführungen in den vorhergehenden Kapiteln sind zum jetzigen Zeitpunkt der Planung voraussichtlich keine negativen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zu erwarten.

4.5 Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete

Die nächstgelegenen Natura-2000-Gebiete sind das FFH-Gebiet Nr. 5619-306 „Grünlandflächen in der Wetterau“ in ca. 5 km östlicher Entfernung vom Plangebiet, das FFH-Gebiet Nr. 5518-305 „Hölle bei Rockenberg“ in etwa 5,6 km östlicher Entfernung und das FFH-Gebiet Nr. 5518-303 „Salzwiesen bei Rockenberg“ in rd. 5,5 km östlicher Entfernung (**Abb. 6**) In etwa 4 km östlicher Entfernung zum Plangebiet befindet sich zudem das Vogelschutzgebiet Nr. 5619-401 „Wetterau“ (**Abb. 7**).

Aufgrund der gegebenen Entfernung des Plangebietes zu den genannten Natura-2000-Gebieten sowie aufgrund der Lage des Plangebietes in einem Bereich, der stark anthropogen überformt ist, sind bei Umsetzung der Planung keine negativen Auswirkungen auf die Natura-2000-Gebiete zu erwarten.



Abb. 6: Lage des Plangebiets zum FFH-Gebiet Nr. 5619-306 „Grünländer in der Wetterau“, FFH-Gebiet Nr. 5518-305 „Hölle von Rockenberg“ sowie zum FFH-Gebiet Nr. 5518-303 „Salzwiesen bei Rockenberg“ (Quelle: NaturegViewer, eigene Bearbeitung, Stand: 22.05.2018).



Abb. 7: Lage des Plangebiets zum Vogelschutzgebiet Nr. 5619-401 „Wetterau“ (Quelle: NaturegViewer, eigene Bearbeitung, Stand: 22.05.2018).

4.6 Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit

- *Wohnen bzw. Siedlung:*

Dass Plangebiet befinden sich im nördlichen Teil der Kernstadt Butzbach und wird im Norden von der Degerfeldschule, im Osten sowie im Westen von Wohnbebauungen mit Hausgärten und Parkplatzflächen sowie im Süden von Bebauungen mit Grünanlagen umgeben. Die angestrebte Entwicklung einer Parkplatzfläche für die nördlich des Plangebietes gelegene Degerfeldschule mit rd. 50 Pkw-Stellplätzen zieht keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Wohnqualität der benachbarten Bereiche mit sich.

- *Erholung:*

Die Fläche des Plangebietes besitzt aufgrund ihrer derzeitigen Größe sowie der Umfriedung durch einen Gehölzsaum ein untergeordnetes Naherholungspotenzial für die angrenzenden Wohnbereiche. Nördlich sowie westlich des Plangebietes finden sich für die Naherholungszwecke dienliche Bereiche.

Diese bleiben durch die vorliegende Planung in ihrer Nutzbarkeit für Naherholungszwecke und auch in ihrer Erreichbarkeit unberührt. Es sind demnach durch die Umsetzung der vorliegenden Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naherholungspotenzials zu erwarten.

4.7 Vermeidung von Emissionen / Nutzung erneuerbarer Energien

Im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB sind die Belange des Immissionsschutzes entsprechend zu würdigen. Nach den Vorgaben des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auch sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Mit der geplanten Zuordnung der Gebietstypen zueinander bzw. der Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes im Kontext der im näheren Umfeld vorhandenen Nutzungen kann dem genannten Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG grundsätzlich entsprochen werden.

Sämtliche entstehende Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 Satz 1 WHG). Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen (§ 37 Abs. 4 Satz 1 HWG).

Bezüglich erneuerbarer Energien trifft der Bebauungsplan keine gesonderten Festsetzungen.

4.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter sind von der Planung voraussichtlich nicht betroffen.

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, zum Beispiel Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden, so ist dies gemäß § 21 HDSchG dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (Abt. Archäologische Denkmalpflege) oder der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 21 Abs. 3 HDSchG bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen.

4.9 Gebiete zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

Die Rahmenrichtlinie Luftqualität (96/62/EG) der EU benennt in Artikel 9 die Anforderungen für Gebiete, in denen die Werte unterhalb der Grenzwerte liegen. Artikel 9 besagt, dass

- die Mitgliedsstaaten eine Liste der Gebiete und Ballungsräume, in denen die Werte der Schadstoffe unterhalb der Grenzwerte liegen, zu erstellen haben und
- die Mitgliedsstaaten in diesen Gebieten die Schadstoffwerte unter den Grenzwerten halten und sich bemühen, die bestmögliche Luftqualität im Einklang mit der Strategie einer dauerhaften und umweltgerechten Entwicklung zu erhalten.

Den in Artikel 9 beschriebenen Vorgaben trägt § 50 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) Rechnung. Dieser besagt, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Abs. 1 BImSchG festgelegten

Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen ist.

Das BauGB übernimmt wiederum die Anforderungen des § 50 BImSchG an die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Abwägungsbelang für die Bauleitplanung. So dass gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe h BauGB, die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen ist.

Die durch den Bebauungsplan vorbereitete Pkw-Stellplatzfläche wird voraussichtlich keine besonderen, für die Luftqualität entsprechender Gebiete relevanten Emissionen zur Folge haben, sodass die Planung voraussichtlich zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen hinsichtlich der bestehenden und zu erhaltenden bestmöglichen Luftqualität führen wird.

5 Eingriffsregelung

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um ein beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB. Dieses Verfahren kann angewandt werden, wenn es der Wiedernutzbarmachung innerstädtischer Flächen, Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dient, die Größe der Grundfläche unterhalb von 20.000 m² bleibt (oder bei einer Grundfläche von 20.000 m² bis weniger als 70.000 m² nach einer Vorprüfung des Einzelfalls), keine Vorhaben, welche nach dem UVPG oder Landesrecht UVP-pflichtig sind, vorbereitet werden und darüber hinaus keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und Schutzzwecke von FFH-Gebieten oder Vogelschutzgebieten bestehen.

Da der vorliegende Bebauungsplan zudem unterhalb des unteren Schwellenwertes von 20.000 m² liegt (vgl. § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB), gelten gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

§ 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB regelt, dass ein Ausgleich nicht erforderlich ist, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig waren. Eine auf der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung basierende Eingriffs-/Ausgleichsplanung wird daher vorliegend nicht erforderlich.

6 Quellenangaben

Bundesamt für Naturschutz (06/2010): Informationsplattform www.biologischevielfalt.de.

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG, 2017): BodenViewerHessen: <http://bodenviewer.hessen.de/mapapps/resources/apps/bodenviewer/index.html?lang=de>,
Zugriffsdatum: 22.05.2018

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG, 2017): NaturegViewer: www.natureg.hessen.de, Zugriffsdatum: 22.05.2018

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUELV, 2011): Bodenschutz in der Bauleitplanung - Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen.

Klausing O. (1988): Die Naturräume Hessens. Hrsg.: Hessische Landesanstalt für Umwelt. Wiesbaden.

Plan Ö, Dr. René Kristen (Mai 2018): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan „Degerfeld“ – 1. Änderung, vorläufige Fassung.